

Personen geantwortet; nur von dem Herrn Hofrat Michaelis habe er »eine jedoch bloß auf Vermutung sich gründende Dankfagung darüber erhalten«. Besonders dringt er darauf, daß der Dr. Ernesti ein Exemplar bekomme. Mit diesem großen Leipziger Gelehrten war er, so müssen wir schließen, nicht zum wenigsten durch die Übereinstimmung in theologischen Fragen befreundet.

Wenn der Buchbinder beim Heften eines ehemals unserm Vizepräsidenten übersandten Werkes das Fehlen von Druck-

den feststellt, muß das hannoversche Geschäft Ersatz schaffen. Dem Schreiben vom 10. Januar 1779 ist in einem Gsellius in Jena geschickten Exemplar von Walchs Beilage zum Deutschen Recht 3. Teil ein Defekt von 6 Bogen nachgewiesen worden, und Pufendorf schreibt nach Hannover: »Da ich nicht hoffen [darf] *), dieselben von Gsellius zu erhalten, so muß ich Euer HochEdelgeborenen darum ersuchen«.

Einen breiten Raum nehmen in der kleinen Sammlung auch die Bücher ein, die ihm aus der Residenzstadt zu seinen Studien besorgt werden sollen. Ihre Titel zeigen uns die Vielseitigkeit des Gelehrten. Sein Interesse ist nicht ausschließlich juristischen Sachen zugewendet, unter denen die vier Bände der *Observationes juris gentium univorsi* sein umfangreichstes Werk bilden.**)

Diese waren schon 1740—1770 teils in Leipzig, teils in Hannover bei Försters Erben in erster Auflage erschienen. Da nun auf dieses schätzbare Werk die Nachdrucker Jagd machten, so bewog der Rat Helwing den Vizepräsidenten, eine neue, wohlfeilere Ausgabe zu veranstalten. Die Ausführung dieses Planes verursachte, dem Briefe vom 3. Dezember 1779 zufolge, dem bereits in den Siebzigern stehenden Juristen viele beschwerliche Arbeit. Lange hat er nichts über den Neudruck der *Observationes* gehört, »wovon jetzt alles in Stillstand geraten zu sein scheint«. So lesen wir denn auf der Rückseite Helwings Worte zur Belehrung für seinen Buchhalter in Hannover: für die Ostermesse 1780 könnten nur die beiden ersten Teile geliefert werden; der Druck des dritten und vierten Bandes zur Michaelismesse desselben Jahres hänge davon ab, daß Pufendorf noch vor Ostern die Durchsicht seines Manuskripts beende. Tatsächlich ist die zweite Ausgabe erst in der Zeit von 1780—1784 erschienen. Viel Schwierigkeit machte die Anfertigung eines zweckmäßigen Registers; im übrigen hat möglicherweise die Schuld der Verzögerung an Pufendorf gelegen, der, von amtlichen und privaten Arbeiten überhäuft, sowie durch Altersschwäche gehindert, die Revision seiner Handschrift zu den *Observationes* nicht so bald zu vollenden vermochte.

Er ließ nämlich während dieser Zeit, und zwar 1783, die schon 1770 in Aussicht gestellte Fortsetzung dieses seines

*) Dieses Wort fehlt im Briefe.

**) Die *Observationes juris gentium univorsi* und ihre Fortsetzung, die *Animadversiones juris*, enthalten eine auf die Rechtsprechung des Obergerichtes gegründete Sammlung von Rechtsaufsätzen. Das Werk war nächst D. G. Strubes »Rechtlichen Bedenken« das erste in der Reihe der Sammlungen, wodurch die hannoversche Praxis des achtzehnten Jahrhunderts ihren Einfluß ausübte, und hat für die Länder des gemeinen Rechts, ihre Rechtsprechung wie ihre rechtswissenschaftliche Tätigkeit maßgebende und lange nachwirkende Bedeutung gehabt. Die in diesen *Observationes* niedergelegte Praxis erhielt jedoch für das Kurfürstentum Hannover selbst nicht die erwartete Bedeutung, weil dem von Pufendorf 1760—1762 im Auftrage des Ministers von Behr abgefaßten Entwurf eines Codex Georgianus Gesetzeskraft nicht zuteil wurde. Die bedeutendste Schrift aus dem Anfang von Pufendorfs selbständiger richterlicher Tätigkeit in Celle ist *De jurisdictione Germanica liber*, das die Zeitgenossen ein klassisches Werk nennen. Es erschien 1740 und wurde 1786, ein Jahr nach seines Verfassers Tode, wieder abgedruckt.

Hauptwerkes unter dem Titel *Animadversiones juris* Teil I bei Helwing drucken. (Weiter ist davon nichts erschienen, obgleich Vielke in seinen Berechnungen hinter dem Briefe vom 24. November 1783 schon auf einen zweiten Teil hinweist.) Weil sie nur eine Fortführung der *Observationes* seien, hatte der Buchhalter dem Verfasser entweder unmittelbar oder durch seinen Chef einen andern Namen vorgeschlagen, aber noch keine Antwort erhalten. Da bittet er in seiner Randbemerkung auf der letzten Seite des Briefes vom 30. August 1783 Herrn Helwing, in der Erwiderung dieses Schreibens ebenfalls auf die Änderung des Wortes in Supplement zu den *Observationes* zu dringen. Helwing geht darauf ein und fordert Vielke in der Instruktion über dem Text auf, Ostern 1784 an die Wahl eines andern Titels denken zu helfen. Doch haben beide mit ihren Vorstellungen bei Pufendorf keinen Erfolg gehabt, denn es ist weder der Titel der *Animadversiones* geändert, noch sind diese bei der zweiten Ausgabe mit abgedruckt worden.

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Inseratensteuer. (Bgl. Nr. 49 d. Bl.) — Der hier erwähnte Antrag des Abgeordneten Burckhardt in der Steuerkommission des Deutschen Reichstags, eine Steuer auf Zeitungsinserate zu legen, hat folgenden Wortlaut:

Die Kommission wolle beschließen:

A. dem Artikel des Gesetzesentwurfs wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes unter 1 als neue Nummern beizufügen: Inserate, welche in Zeitungen, Zeitschriften oder Büchern erscheinen bei einer Auflage bis zu 2000 Exemplaren 2½ Prozent, bei einer Auflage bis zu 10 000 Exemplaren 5 Prozent, bei Auflagen von 25 000 Exemplaren 7½ Prozent, bei einer größeren Auflage 10 Prozent des gezahlten Preises;

B. im Artikel 3 (vorbehaltlich des noch festzusetzenden Wortlautes) Bestimmungen zu treffen, wonach

1. der Inseratenstempel in Form eines Schlußnotenstempels erhoben wird,

2. der Verleger verpflichtet wird, zum Zwecke der Stempelrevision sowohl den Schlußschein als auch je ein Exemplar der Drucksachen, in denen die Inserate erschienen sind, aufzubewahren und dem Revisionsbeamten vorzulegen.

Hierzu bemerkt der »Zeitungs-Verlag«, Organ des Vereins Deutscher Zeitungsverleger (Hannover), mit Recht folgendes:

Diesem Entwurf stehen sehr große Bedenken praktischer Art entgegen. Einesteils ist zu berücksichtigen, daß das Anzeigen-geschäft fast ausschließlich ein Detailgeschäft ist. Der Zahl der Einzelposten nach gerechnet, bilden selbst bei großen, führenden Zeitungen Anzeigen mit einem Betrag von über 20 \mathcal{M} höchstens ein Fünftel der Gesamtaufträge. Bei der kleinen und mittlern Presse bilden Anzeigen vom halben Betrag, d. h. 10 \mathcal{M} und mehr, höchstens ein Zehntel der Gesamtzahl. Und nun steht der Antrag Burckhardt vor, daß je nach der Höhe der Auflage 2½ Prozent, 5 Prozent oder 7½ Prozent Reichsstempel erhoben werden sollen in Form von Schlußscheinestempel. Es sollen zum Zweck der Stempelrevisionen allen Verlegern von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern mit Anzeigen verschiedene Formalitäten auferlegt werden.

Sprechen wir hier zunächst von den Zeitungen. Ein Blick in diese ergibt, daß eine überaus große Zahl von Anzeigen einen Betrag von unter 1 \mathcal{M} und selbst unter 50 \mathcal{S} ausmacht. Nun soll von jedem dieser kleinen Beträge je nachdem 2½ bis 7½% Stempel ausgerechnet und als Schlußschein versteuert werden. Man bedenke doch diese Behinderung des ganzen Geschäfts bei dem stets hastenden Zeitungsbetrieb! Außerdem muß mehrfach im Jahre der Verleger zur Stempelrevision seine Bücher bereit halten. Wer Erfahrungen mit revidierenden Stempelsteuer-Beamten hat, wird sich ausmalen können, daß dies einem zeitweiligen Stillstellen des Zeitungsbetriebs gleichkommt! Denn der preußische Steuerbeamte müßte ganz aus seiner Haut herausfahren, wenn er sich bei den Stempelrevisionen dem hastenden Zeitungsbetrieb anpassen wollte.

Rechnet man 2½ Prozent Steuer von 50 \mathcal{S} , so macht das 1¼ \mathcal{S} für eine einzelne Anzeige. Da aber die Steuerbehörde